



Dienstanweisung

Regelung
von einmaligen Bedarfen
gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II
und
§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII
für den Landkreis Nordsachsen

1	VORBEMERKUNGEN	3
<hr/>		
1.1	GELTUNGSBEREICH	3
1.2	ZUSTÄNDIGKEIT MEHRERER SOZIALLEISTUNGSTRÄGER	3
1.3	RECHTSANSPRUCH BEI VORLIEGEN DER TB-VORAUSSETZUNGEN	3
1.4	EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN	3
1.5	VERFAHRENSWEISE JOBCENTER - LANDKREIS	3
1.6	PAUSCHALIERUNG	4
1.6.1	GEWÄHRUNG DER PAUSCHALEN	4
1.6.2	GEWÄHRUNG ABWEICHENDER BEDARFE	4
2	ERSTAUSSTATTUNG	5
<hr/>		
2.1	ALLGEMEINES	5
2.1.1	BEDARFSBEZOGENER ANSPRUCH	5
2.1.2	UMFANG DES ANSPRUCHS	5
2.1.3	VERWIRKUNG EINES ANSPRUCHS	6
2.1.4	BEDARFE IM BERUFLICHEN ZUSAMMENHANG	6
2.1.5	ERSATZBESCHAFFUNG	6
2.1.6	LIEFERKOSTEN, VERSANDKOSTEN, FAHRKOSTEN	6
2.1.7	KOSTEN FÜR FACHLICH ERFORDERLICHE ANSCHLUSSLEISTUNGEN	6
2.2	RECHT, VERFAHREN	7
2.2.1	ANSPRUCHSBERECHTIGTE	7
2.2.2	ANTRAGSTELLUNG	8
2.2.3	BEDARFSPRÜFUNG, NACHWEISE	8
2.2.4	ENTSCHEIDUNGEN	8
2.2.5	NACHWEIS ZWECKENTSPRECHENDE VERWENDUNG	8
2.2.6	VORRANGIGE ANSPRÜCHE	9
2.2.7	LEISTUNGEN AUS GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNGEN O.Ä.	9
2.3	ERSTAUSSTATTUNG WOHNUNG EINSCHLIEßLICH HAUSHALTGERÄTE	10
2.3.1	PAUSCHALEN EA WOHNUNG EINSCHLIEßLICH HAUSHALTGERÄTE	10
2.3.2	BEDARFSLAGEN	10
2.3.3	UMFANG DER ERSTAUSSTATTUNG	12
2.4	VERFAHRENSWEISE BEI ATYPISCHEN BEDARFEN IN BEGRÜNDETEN EINZELFÄLLEN	14
2.5	ERSTAUSSTATTUNG BEKLEIDUNG:	15
2.5.1	PAUSCHALEN ERSTAUSSTATTUNG BEKLEIDUNG	15
2.5.2	BEDARFSLAGEN	15
2.6	ERSTAUSSTATTUNG SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT:	17
2.6.1	PAUSCHALEN ERSTAUSSTATTUNG SCHWANGERSCHAFT UND ERSTAUSSTATTUNG GEBURT	17
2.6.2	ERSTAUSSTATTUNG SCHWANGERSCHAFT	17
2.6.3	ERSTAUSSTATTUNG GEBURT	17
2.6.4	ERNEUTE SCHWANGERSCHAFT BZW. GEBURT INNERHALB VON 3 JAHREN	17
2.6.5	ANTEILIGE PAUSCHALE BEI ERNEUTER SCHWANGERSCHAFT BZW. GEBURT INNERHALB VON 3 JAHREN	18
2.6.6	MEHRLINGSGEBURTEN	18
2.6.7	FEHLGEBURTEN, TOTGEBURTEN	18
3	INKRAFTTRETEN	19
<hr/>		

1 Vorbemerkungen

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nordsachsen gilt die nachstehende Dienstanweisung zur einheitlichen Leistungsgewährung

- für Kosten der Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- für Kosten der Erstausrüstung Bekleidung sowie Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Die Dienstanweisung gilt für die Rechtskreise SGB II und SGB XII. Soweit abweichende Regelungen zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB XII bestehen bzw. analoge Anwendungen vorgesehen sind, wird entsprechend darauf hingewiesen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstanweisung jeweils in weiblicher und männlicher Form.

In Fällen einer gemischten Bedarfsgemeinschaft (SGB II/SGB XII) hat vor einer entsprechenden Entscheidung aus Gründen einer einheitlichen Verwaltungspraxis eine vorherige, einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Jobcenter und dem Sozialamt zu erfolgen.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen zur Erstausrüstung um sogenannte gebundene Entscheidungen. Das bedeutet, dass Leistungen zu gewähren sind, soweit die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

In begründeten Einzelfällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden. Sollten Einzelfallentscheidungen getroffen werden, sind diese nachvollziehbar in der Leistungsakte zu begründen und entsprechend zu dokumentieren.

Grundsätzliche Angelegenheiten, Einzelfälle

Unabhängig von den Regelungen dieser Dienstanweisung kann das Jobcenter den Landkreis als Grundsicherungsträger jederzeit in grundsätzlichen Angelegenheiten oder in besonderen Einzelfällen hinzuziehen.

Übermittlung von Gerichtsentscheidungen durch das Jobcenter

Sämtliche Gerichtsentscheidungen, die den Bereich Erstausrüstungen berühren, sind dem Landkreis zeitnah nachrichtlich zu übergeben.

1.1 Geltungsbereich

1.2 Zuständigkeit mehrerer Sozialleistungsträger

1.3 Rechtsanspruch bei Vorliegen der TB-Voraussetzungen

1.4 Einzelfallentscheidungen

1.5 Verfahrensweise Jobcenter - Landkreis

Einlegung von Rechtsmitteln

Vor Einlegung von Rechtsmitteln seitens des Jobcenters ist der Landkreis zu beteiligen. Über eingelegte Rechtsmittel seitens der Kläger oder ggf. der Beigeladenen ist der Landkreis zu informieren.

1.6 Pauschalierung Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII können für die Leistungen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII Pauschalbeträge erbracht werden. Die Pauschalbeträge müssen hierbei auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen (BSG-Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R).

Der Landkreis Nordsachsen hat von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch gemacht. Zwecks Ermittlung der Pauschalen erfolgte eine Preisermittlung bei diversen Discountern, Secondhand-Anbietern, Baumärkten sowie sozialen Einrichtungen im Gebiet des Landkreises Nordsachsen, teilweise auch im unmittelbar angrenzenden Stadtgebiet Leipzig sowie teilweise im Gebiet des unmittelbar angrenzenden Saalekreises. Es erfolgte auch eine Recherche im Internet (u.a. ebay-Kleinanzeigen, online-Versandhandel). Bei der Preisermittlung wurde nur auf das ständig verfügbare Segment abgestellt. Zeitlich begrenzte Sonderangebote wurden nicht berücksichtigt. Erhoben wurden sowohl Neupreise von einfacher bis mittlerer Ausführung sowie Gebrauchtwarenpreise.

Die Höhe der Pauschalen orientiert sich am Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen und ist so ermittelt worden, dass neben dem Erwerb von gebrauchten Artikeln auch ein Erwerb von Neuware möglich ist. Die festgelegten Pauschalen sind bedarfsdeckend. Hinsichtlich der Verwendung der bewilligten Pauschalen steht es dem Leistungsberechtigten (Lb) jedoch frei, wie er seinen konkreten Bedarf entsprechend seiner individuellen Prioritäten deckt.

1.6.1 Gewährung der Pauschalen

Bei vollem Bedarf an Erstausrüstung wird die jeweilige Höchstpauschale gewährt. Werden nur einzelne Gegenstände/Bekleidungsstücke bewilligt, sind die jeweiligen in der Anlage 1 aufgeführten Einzelbeträge zugrunde zu legen. In begründeten Einzelfällen kann von der festgelegten (Teil-)Pauschale zugunsten des Lb abgewichen werden. Die Entscheidung ist entsprechend aktenkundig zu dokumentieren.

1.6.2 Gewährung abweichender Bedarfe

Werden Bedarfe für Erstausrüstung geltend gemacht, für die keine Pauschalen festgelegt wurden, sind ermessensgerechte Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Entscheidung ist entsprechend aktenkundig zu dokumentieren. Bei Bedarf kann das Jobcenter den Landkreis hinzuziehen.

2 Erstausrüstung

Mit der Erstausrüstung soll dem Lb eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG-Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 10/09 R, RdNr 28 sowie BSG-Urteil vom 19.08.2010, B 14 AS 36/09 R, RdNr 20). Die Erstausrüstung beschränkt sich dabei auf das Notwendige in einfacher und solider Ausführung.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist es einem Lb grundsätzlich zumutbar, gebrauchte und gut erhaltene Gegenstände bzw. Bekleidung anzuschaffen (mit Ausnahme von Hygieneartikeln, wie z. B. Unterwäsche, Strümpfe und Bettwaren). Dies erfolgt im Hinblick auf die üblichen Lebensgewohnheiten von Nichtleistungsempfängern aus wirtschaftlich schwächeren Einkommensgruppen. Es ist insofern bei der Erstausrüstung auf das **Einrichtungs- und Preisniveau des unteren Segments** abzustellen (BSG-Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R, RdNr 17). Der Lb hat dabei kostengünstige Beschaffungsalternativen zu nutzen, wie z.B. Internetauktionen gebrauchter Gegenstände, Secondhand-Läden, Restpostenmärkte sowie Möbel- und Kleiderkammern von gemeinnützigen Organisationen. Auch besteht für den Lb oftmals die Möglichkeit, sich kostengünstig über den Verwandten-/Bekanntenkreis Erstausrüstungsgegenstände zu beschaffen.

Von der Erstausrüstung sind grundsätzlich Gegenstände umfasst, die durch den Leistungsberechtigten erstmals angeschafft werden. Eine Erstausrüstung kann jedoch auch durch außergewöhnliche Umstände begründet werden, z.B. nach einem Brand, (Hoch-)Wasserschaden o.ä. Erstausrüstungen stellen lediglich Starthilfen dar. Ergänzende Bedarfe sind daher aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

bedarfsbezogener Anspruch

Der Anspruch auf Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern **bedarfsbezogen** zu verstehen. Es kommt allein darauf an, ob ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, der nicht bereits durch vorhandene Gegenstände gedeckt ist (ständige Rechtsprechung BSG). Sind Gegenstände bereits vor der Antragstellung angeschafft worden oder hat der Lb Gegenstände geschenkt bekommen, besteht kein Bedarf an Erstausrüstung. Die Beschaffung eines Gegenstandes muss nicht stets im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Bezug einer Wohnung stehen, sondern kann auch später möglich sein. Ein Bedarf kann auch auf einzelne Gegenstände bezogen sein, z.B. auf ein Jugendbett (BSG-Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R, RdNr 14).

Der Bedarf an Erstausrüstung kann folgenden Umfang umfassen:

- komplett
- teilweise
- einzelne Gegenstände/Bekleidungsstücke

2.1 Allgemeines

2.1.1 bedarfsbezogener Anspruch

2.1.2 Umfang des Anspruchs

- 2.1.3 Verwirkung eines Anspruchs
Ein Bedarf kann im Regelfall nicht durch Zeitablauf verwirkt werden, wenn durch den Lb auf die Anschaffung eines Gegenstandes aus freier Entscheidung längere Zeit verzichtet wurde. Eine Verwirkung käme nur in Fällen des § 34 Abs. 1 SGB II in Betracht (BSG-Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 45/08 R, RdNr 14). Die Bedarfssituation ist auch unabhängig vom Verschulden des Lb zu beurteilen (BSG-Urteil vom 27.09.2011, B 4 AS 202/10 R, RdNr 17 ff).
- 2.1.4 Bedarfe im beruflichen Zusammenhang
Bedarfe, die im beruflichen Zusammenhang stehen, werden nicht von der Regelung des § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB II bzw. des § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB XII umfasst.
- 2.1.5 Ersatzbeschaffung
Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Hausrat/Gegenständen/Bekleidung im Rahmen des üblichen Verschleißes und des üblichen Gebrauchs ist vom Regelbedarf umfasst. Gleiches trifft zu, wenn der Bedarf durch mangelnde Sorgfalt oder Beschädigung seitens des Lb entstanden ist. Die entsprechenden Kosten sind von dem Lb aus dem Regelbedarf anzuspargen. Ggf. können die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung vorliegen (§ 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).
- 2.1.6 Lieferkosten, Versandkosten, Fahrkosten
Den Leistungsberechtigten ist es regelmäßig im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbsthilfeobliegenheit zumutbar, den Transport sowie den Aufbau von Gegenständen selbst durchzuführen und auch zu finanzieren. Diese Kosten gehören nicht zu den Bedarfen nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 SGB XII. Liefer- und Versandkosten für Bestellungen in Versandhäusern oder Fahrkosten zu entsprechenden Geschäften sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BSG-Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R, insbesondere RdNr 26, 30).
- 2.1.7 Kosten für fachlich erforderliche Anschlussleistungen
Kosten für Anschlussleistungen oder vergleichbare Dienstleistungen, die von einem Fachmann durchzuführen sind (z.B. Anschluss E-Herd/Gas-Herd), sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Hierfür sind vorher mindestens 2 Angebote einzureichen. Das wirtschaftlichste Angebot ist als Bedarf in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

2.2 Recht, Verfahren

2.2.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt i.S.d. § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II bzw. des § 31 Abs. 1 SGB XII können sein:

- Leistungsberechtigte im laufenden Leistungsbezug (SGB II, 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII)
- Leistungsberechtigte ohne laufenden Leistungsbezug, die jedoch den jeweiligen Bedarf an Erstausrüstung aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht oder nicht ausreichend decken können

Hierbei ist Ermessen auszuüben, ob im jeweiligen Einzelfall überhaupt das übersteigende Einkommen anzurechnen ist (unbillige Härte) bzw. falls ja, für welchen Zeitraum das übersteigende Einkommen berücksichtigt wird (Anrechnungszeitraum mind. 1 Monat, maximal 7 Monate). Bei der Ermessenausübung sind insbesondere die Höhe des übersteigenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen und die Besonderheiten in der Lebenssituation des Betroffenen einzubeziehen. Im Regelfall ist im Einklang mit den Sächsischen Sozialhilferichtlinien das übersteigende Einkommen mit dem Multiplikator 3 zu berücksichtigen (= EK der folgenden 3 Kalendermonate). Bei monatlich schwankendem Einkommen kann ein Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden.

Werden im Anrechnungszeitraum erneut Leistungen beantragt, ist bereits berücksichtigtes Einkommen nicht noch einmal anzusetzen.

Sollten sich konkrete Anhaltspunkte für einen laufenden Leistungsanspruch ergeben, sollte der Lb ggf. entsprechend beraten werden.

- **U-25 jährige**, soweit diese gemäß § 22 Abs. 5 SGB II eine Zusage zur Übernahme der KdU und HK erhalten haben bzw. soweit vom Erfordernis der Zusage abgesehen werden konnte
- nach § 7 Abs. 5 SGB II bzw. nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ausgeschlossene Personen ausschließlich für Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII (EA Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt), soweit diese nicht durch Einkommen oder Vermögen gedeckt sind

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (EA Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte) können für diese Personen nicht erbracht werden. In besonderen Härtefällen kann jedoch hierfür die Gewährung von Darlehen (SGB II) bzw. Beihilfe oder Darlehen (SGB XII) in Betracht kommen.

Pflegekinder

Bei Aufnahme eines Pflegekindes in den Haushalt werden bereits einmalige Beihilfen für Einrichtungsgegenstände und Bekleidung über das

Jugendamt gewährt. Im Regelfall sind daher keine weiteren Leistungen für Erstausrüstung erforderlich.

2.2.2 Antragstellung Für Leistungen der Erstausrüstung ist in den Rechtskreisen des SGB II und des 4. Kapitels SGB XII eine gesonderte Beantragung erforderlich (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II bzw. § 44 Abs. 1 SGB XII). Hierbei ist jeweils die Rückwirkung zum Monatsersten zu beachten.

Im Rechtskreis des 3. Kapitel SGB XII werden Leistungen ab Bekanntwerden der Leistungsvoraussetzungen erbracht (§ 18 Abs. 1 SGB XII).

formlose Antragstellung

Die Antragstellung ist an keine Form gebunden. Sie sollte vorzugsweise schriftlich, kann aber u.a. auch mündlich, telefonisch, per email oder konkludent erfolgen.

Wirkung der Antragstellung

Leistungen stehen erst ab der Antragstellung bzw. dem Bekanntwerden zu. Soweit der Bedarf bereits vor der Antragstellung bzw. dem Bekanntwerden gedeckt wurde, besteht im Regelfall kein Leistungsanspruch.

Ausnahme:

Eine Kostenerstattung kann ggf. bei Selbstbeschaffung einer Leistung nach einer rechtswidrigen Leistungsablehnung oder in Eil- und Notfällen in Betracht kommen (ständige Rechtsprechung BSG, u.a. Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R, RdNr 20).

2.2.3 Bedarfsprüfung, Nachweise Sämtliche anspruchsbegründenden Nachweise sind zur Akte zu nehmen bzw. geeignet zu dokumentieren.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann eine Bedarfsprüfung durch den Außendienst veranlasst werden.

2.2.4 Entscheidungen In den Bewilligungsbescheiden sind die Bedarfe, die mit den bewilligten Leistungen gedeckt werden sollen, aufzuführen. Des Weiteren ist der bewilligte Gesamtbetrag anzugeben. Der Lb ist auf die zweckentsprechende Verwendung der einmaligen Leistungen hinzuweisen.

Alle Entscheidungen sind zu begründen. Insbesondere bei (Teil)Ablehnungen sollten dem Lb die entscheidungserheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe nachvollziehbar erläutert werden.

Soweit von den Pauschalen zugunsten des Lb abgewichen wird, ist diese Entscheidung ebenfalls entsprechend zu begründen. Gleichzeitig sind die abweichend bewilligten Beträge anzugeben.

2.2.5 Nachweis zweckentsprechende Verwendung Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Pauschalen ist in der Regel nicht zu fordern. Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann jedoch ein entsprechender Nachweis verlangt werden. Der Lb sollte

deshalb im Bewilligungsbescheid darauf hingewiesen werden, dass er die Einkaufsbelege aufzubewahren und diese ggf. auf Anforderung dem Leistungsträger vorzulegen hat.

Soweit gleichartige Ansprüche des Lb gegenüber Dritten bestehen, mindern diese den Bedarf an Erstausrüstung. Dies betrifft insbesondere Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche nach einem Wasserschaden oder Brand.

2.2.6 Vorrangige Ansprüche

Wenn absehbar ist, dass eine Schadensregulierung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, können entsprechende Leistungen vorläufig bewilligt werden.

Ggf. sind bestehende Ansprüche durch den Leistungsträger entsprechend zu verfolgen (z.B. Überleitung nach § 33 Abs. 1 SGB II bzw. nach § 93 SGB XII).

Soweit der Lb Leistungen für Erstausrüstung aus gemeinnützigen Stiftungen oder vergleichbaren Einrichtungen erhält, ist anhand des Stiftungszwecks zu prüfen, ob die Leistungen ergänzend zum Erstattungsanspruch erbracht werden oder ob eine Anrechnung im Einzelfall gerechtfertigt ist.

2.2.7 Leistungen aus gemeinnützigen Stiftungen o.ä.

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“
Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung werden grundsätzlich nicht angerechnet (u.a. LSG SG, 13.06.2013, L 13 AS 52/11). Leistungen für Erstausrüstungen werden daher immer unabhängig von diesen Stiftungsleistungen erbracht.

Hinweis auf Stiftungsleistungen

Soweit über § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2 SGB II bzw. über § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB XII keine (ausreichende) Bedarfsdeckung für den Lb stattfinden konnte, kann im Einzelfall der Verweis auf eine Antragstellung auf finanzielle Hilfen bei entsprechenden Stiftungen angezeigt sein (z.B. Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen).

Begünstigter Personenkreis der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen:

- im Freistaat lebende Familien, Alleinerziehende mit mind. einem Kind oder behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Schwangere
- bei Mehrlingsgeburten ab Drillinge kann ebenfalls eine einmalige Unterstützung gezahlt werden
- Die Entscheidung ob bzw. in welcher Höhe und Form ggf. finanzielle Hilfen erbracht werden, trifft jedoch allein die Stiftung entsprechend des Stiftungszwecks.

2.3 Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltgeräte

2.3.1 Pauschalen EA Wohnung einschließlich Haushaltgeräte

Erstaussstattung Wohnung	Pauschale
alleinstehende Person	maximal 800,00 Euro
jede weitere Person	maximal 200,00 Euro

Erstaussstattung Haushaltgeräte	Pauschale
Kühlschrank Waschmaschine (auch bei 1-Personen-Haushalten) Herd (ab 2 Personen)	je 150,00 Euro pro Haushalt
Kochplatte (1 Person)	40,00 Euro

2.3.2 Bedarfslagen

Typische Bedarfslagen für Erstaussstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltgeräte können beispielsweise sein:

- bei erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung
- bei Umzug aus bisher (teil)möbliertem Wohnraum in eine unmöblierte Wohnung
(Beispiel: In der bisherigen Wohnung war die Küchenzeile Bestandteil des Mietvertrages und darf vom Lb auch nicht mitgenommen werden. Es besteht daher für den Lb in der neuen Wohnung erstmals ein Bedarf für Küchenmöbel.)
- bei Neuanmietung nach einer Haftentlassung, soweit eine Einlagerung der Einrichtungsgegenstände während der Haftzeit nicht möglich war
- bei Neuanmietung nach Obdachlosigkeit (BSG-Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R RdNr 14)
- bei Neuanmietung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus, in betreuten Wohnformen o.ä., soweit keine Einrichtungsgegenstände mehr vorhanden sind
- Erstbezug einer Wohnung nach Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft (Asyl), soweit keine Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden können
- bei erstmaligen Bedarf nach einem Umzug
(Beispiele: in der bisherigen Wohnung war ein Gasherd vorhanden - die neue Wohnung verfügt jedoch nur über einen Anschluss für einen Elektroherd / erstmaliger Bedarf an Gardinen nach Umzug in eine Erdgeschosswohnung / erstmaliger Bedarf für die Ausstattung eines weiteren Kinderzimmers)
- nach Auszug aus der elterlichen Wohnung, soweit keine Einrichtungsgegenstände mitgenommen werden können (SGB II: bei U25 nur bei Vorliegen einer Zusicherung bzw. bei Absehen vom Erfordernis der Zusicherung)

- nach Trennung bzw. Scheidung, soweit die Gegenstände beim Partner verbleiben (BSG-Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R) und für den Lb kein durchsetzbarer Herausgabeanspruch besteht
- nach Zuzug eines weiteren BG-Mitglieds
- nach Wohnungsbrand, soweit keine Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen
- nach (Hoch)Wasserschaden, soweit keine Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen
- nach Untergang vorhandener Einrichtungsgegenstände (unbrauchbar/zerstört) bei einem vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung (BSG-Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 77/08)
- nach Untergang von Gegenständen (unbrauchbar/zerstört) beim Rückumzug aus dem Ausland (BSG-Urteil vom 27.09.2011, B 4 AS 202/10 R, RdNr 16)
- bei erstmaligem Bedarf eines bisher nicht vorhandenem Jugendbetts (BSG-Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R)
- nach erstmaliger Erforderlichkeit, z.B. einer Waschmaschine (BSG-Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R), eines Schreibtischs für ein Kind zur Erledigung von Hausaufgaben, sofern ein anderer Arbeitsplatz in der Wohnung nicht zur Verfügung steht (SG Berlin vom 15.02.2012, S 174 AS 28285/11 WA)
- Grenzfall: Zerstörung der vorhandenen Wohnungseinrichtung durch einen drogenabhängigen Lb im „Rausch“

Soweit die Zerstörung durch eine „einmalige Aktion“ erfolgte, ist die Bedarfslage mit einer solchen z.B. nach einem Wohnungsbrand vergleichbar. Soweit die Zerstörung über mehrere Jahre hinweg erfolgt ist, handelt es sich um die vergleichbare Lebenslage einer verschleißbedingten Ersatzbeschaffung (BSG-Urteil vom 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R).

Ggf. kann eine Darlehensgewährung in Betracht kommen (§ 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

- Grenzfall: Verlust von wohnraumbezogenen Gegenständen nach einer Zwangsräumung - ermessensgerechte Einzelfallentscheidung

Ggf. kann eine Darlehensgewährung in Betracht kommen (§ 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

Keine Bedarfslagen

- Keine Erstaussstattung liegt vor, wenn der Lb Gegenstände während des Umzuges entsorgt oder freiwillig in der bisherigen Wohnung belässt.
- **Kosten der Einzugsrenovierung** (z.B. für Teppichboden/Bodenbelag, Tapeten) gehören im Regelfall nicht zu den Bedarfen der Erstaussstattung, sondern sind ggf. **Aufwendungen für die Unterkunft nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII** (BSG-Urteil vom 16.12.2008, B 4 AS 49/07, RdNr 22 ff). Hinsichtlich der Prüfung eines Bedarfs im Rahmen einer Einzugsrenovierung wird auf die DA-KdU verwiesen.

(Beispiel: Der Lb beantragt die Kostenübernahme für einen Bodenbelag in der gesamten Wohnung, da die Wohnung entsprechend Mietvertrag ohne Bodenbelag vermietet wurde. Eine Kostenübernahme für den Bodenbelag im Rahmen der Erstaussstattung kann nicht erfolgen, da eine Erstaussstattung nur die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen umfasst, nicht aber die Herrichtung der Wohnung an sich. Es wäre jedoch zu prüfen, ob für den Bodenbelag Kosten im Rahmen der Einzugsrenovierung gewährt werden könnten.)

Ausnahme:

In begründeten Einzelfällen kann sich dennoch ein atypischer Bedarf an Erstaussstattung ergeben, z.B. bei Kindern im Krabbelalter. Hier wird aber im Regelfall ein Spielteppich im Kinderzimmer für ausreichend angesehen.

2.3.3 Umfang der Erstaussstattung

Zur Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Lb ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglicht. Hierbei gilt als Vergleichsmaßstab die Bevölkerungsschicht im unteren Segment des Einkommensniveaus. Zum Wohnbedarf gehören u.a.: Sofa, Stühle, Tisch, Gardinen, Schränke, Bett einschließlich Bettzeug, Matratze, Küchenmöbel, Hausrat (z.B. Töpfe, Pfannen, Geschirr, Besteck) sowie Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Bügeleisen).

Ein Anspruch auf neuwertige Gegenstände besteht im Regelfall nicht. Den Leistungsberechtigten ist es zumutbar, auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen, da dies auch den Lebensgewohnheiten gering verdienender Bevölkerungskreise entspricht. Gebrauchte Einrichtungsgegenstände sind auch in ausreichendem Umfang erhältlich und stehen dem Lb daher im Regelfall auch kurzfristig zur Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Die festgelegten Pauschalen sind bedarfsdeckend. Soweit nur ein teilweiser Bedarf bzw. ein Bedarf für einzelne Gegenstände besteht, können die Beträge für die jeweiligen Einzelpositionen aus der Anlage 1 entnommen werden.

Abgrenzung zum Erhaltungsbedarf

Es handelt sich um keine Erstausrüstung, wenn Gegenstände noch funktionsfähig sind, dem Leistungsberechtigten jedoch nicht mehr gefallen oder nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen. Gleiches trifft auf durch alltäglichen Gebrauch abgenutzte, defekte bzw. unbrauchbar gewordene Gegenstände zu, die ohnehin hätten ersetzt werden müssen.

Ausnahme:

Werden Gegenstände durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar, handelt es sich dagegen um eine Erstausrüstung (BSG-Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R, RdNr 14).

Bestandteil Mietvertrag

Soweit Einrichtungsgegenstände/Haushaltsgeräte Bestandteil des Mietvertrages sind (z.B. Herd, Waschmaschine oder Küchenseite), besteht kein Bedarf und es können keine Leistungen für Erstausrüstung gewährt werden.

Nicht zur Erstausrüstung gehören beispielsweise:

- Fernseher (BSG-Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R)
- Computer (Beschluss LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B, Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2015, L 7 AS 2346/13)
- Wäschetrockner (Beschluss LSG Berlin-Brandenburg vom 11.04.2011, L 28 AS 190/09 NZB)
- Telefonanschluss (Urteil SG Dresden vom 01.08.2008, S 6 AS 1786/06)
- Geschirrspülmaschine (Beschluss Bayerisches LSG vom 25.09.2009, L 8 SO 63/09 B ER, Urteil Hessisches LSG vom 13.11.2015, L 9 AS 44/15)
- Mikrowelle (Urteil Hessisches LSG vom 13.11.2015, L 9 AS 44/15)
- Toaster
- Gefrierschrank/Tiefkühltruhe (Beschluss SG Stade vom 11.10.2011, S 28 AS 669/11 ER)
- Küchenarbeitsplatte bei gleichzeitig vorhandenem Küchentisch (Urteil SG Berlin vom 20.11.2013, S 205 AS 4714/11)
- Fahrräder (Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.08.2012, L 20 SO 44/11)
- Bügelbrett
- Haushaltsleiter

2.4 Verfahrensweise bei atypischen Bedarfen in begründeten Einzelfällen

Aufgrund besonderer Umstände kann in Einzelfällen ein gesonderter, abweichender Bedarf entstehen, der von den Pauschalen nicht umfasst wird.

Beispiel 1: In der neuen Wohnung des Lb ist es erforderlich, sämtliche Fenster mit einem Sicht-/Blendschutz auszustatten. Da die Fenster keine Standardmaße haben, beantragt der Lb höhere Kosten.

Beispiel 2: Ein Lb beantragt höhere Kosten, da er aufgrund einer Allergie/Erkrankung spezielle Bettwaren/Bettwäsche benötigt.

Beispiel 3: Ein Lb weist eine Körpergröße von 2,05 Meter auf. Er beantragt höhere Kosten für Bett/Bettwaren/Bettwäsche bzw. Bekleidung, da die Beschaffung der Gegenstände/Bekleidung nur in speziellen Geschäften zu höheren Preisen möglich ist.

In solchen Fällen ist durch den Lb gegenüber dem Leistungsträger zunächst darzulegen, warum ein abweichender Bedarf besteht und welche weiteren Kosten geltend gemacht werden. Hierfür hat der Lb mindestens 2 Angebote für die seines Erachtens entstehenden Mehrkosten einzureichen (Prospekte, Kostenvoranschläge, Internetangebote o.ä.).

Daraufhin hat durch den Leistungsträger eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergänzend zu den Angeboten des Lb kann der Leistungsträger ggf. geeignete Nachweise vom Lb abfordern (z.B. ein ärztliches Attest), eine Prüfung durch den Außendienst veranlassen oder eine eigene Preisrecherche durchführen.

Wird schließlich ein abweichender Bedarf festgestellt, ist eine ermessensgerechte Einzelfallentscheidung unter Einbeziehung des wirtschaftlichsten Angebots zu treffen.

Entstehen jedoch nachweislich keine tatsächlichen Mehrkosten bzw. können die Gegenstände/Bekleidung aus dem Pauschalbetrag beschafft werden, liegt kein atypischer Bedarf vor.

2.5 Erstausrüstung Bekleidung:

Erstausrüstung Bekleidung	Pauschale
Personen ab dem 15. Lebensjahr	maximal 200,00 Euro
Kinder ab dem 7. Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	maximal 170,00 Euro

2.5.1 Pauschalen Erstausrüstung Bekleidung

Der Begriff der Erstausrüstung ist **auch bei der Bekleidung nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Solange der Bedarf besteht, kommt auch eine zeitversetzte Bedarfsdeckung in Betracht.**

Die Pauschalen für die Erstausrüstung sind so bemessen, dass den grundlegenden Hygienebedürfnissen des Lb Rechnung getragen wird und dem Lb unter Berücksichtigung angemessener Wasch- und Trocknungszeiten ein mehrfaches Wechseln innerhalb einer Woche ermöglicht wird.

Verweis auf gebrauchte Artikel

Der Lb kann -mit Ausnahme von Unterwäsche und Strümpfen- grundsätzlich auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden, da der Kauf in sogenannten Secondhand-Läden in weiten Bevölkerungskreisen allgemein üblich ist (BSG-Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R, RdNr 28).

Typische Bedarfslagen für Bekleidung können beispielsweise entstehen:

2.5.2 Bedarfslagen

- nach einem Brand, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen
- nach einem (Hoch)Wasserschaden, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber Dritten bestehen
- nach Wohnungslosigkeit, soweit keine Bekleidung mehr vorhanden ist
- nach erheblicher **krankheitsbedingter** Gewichtsab- oder -zunahme (Urteil Bayerisches LSG vom 23.04.2009, L 11 AS 125/08, Beschluss SG Lüneburg vom 15.02.2010, S 32 SO 3/10 ER, Urteil LSG Berlin-Brandenburg vom 25.02.2010, L 34 AS 24/09)
- durch wachstumsbedingten Bedarf bei Kindern, soweit dieser auf einem **über dem Durchschnitt liegenden Größenwachstum** beruht

keine Bedarfslagen

Bei Kindern ist der verschleißbedingte und durchschnittlich wachstumsbedingte Bedarf vom Regelbedarf umfasst (u.a. BSG-Urteil vom 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R, RdNr 16).

Ebenfalls kein Bedarf liegt bei Kleidung für besondere, einmalige Anlässe, wie z.B. Jugendweihe/Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. vor (Urteil LSG Sachsen-Anhalt vom 14.11.2013, L 5 AS 175/12).

Auch bei Haftentlassenen liegt im Regelfall kein Bedarf an Erstausrüstung für Bekleidung vor (Urteil SG Lüneburg vom 16.03.2015, S 36 AS 86/13). Entsprechende Bedarfe könnten sich ggf. nur in Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesenem Totalverlust, ergeben.

Ggf. kann eine Darlehensgewährung in Betracht kommen (§ 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII).

atypische Bedarfslagen

Kur-/Reha-Aufenthalte

Aufgrund eines Krankenhaus- oder eines Kuraufenthaltes kann eine atypische Bedarfslage entstehen, z.B. für einen Bademantel, Badelatschen, Turnschuhe oder einen Jogginganzug. In diesen Fällen hat eine ermessensgerechte Einzelfallentscheidung zu erfolgen.

Übergrößen

Auch bei Lb mit besonderen Körpermaßen oder mit erheblichem Übergewicht können die Pauschalen mitunter keine ausreichende Bedarfsdeckung sicherstellen. Daher hat in solchen Fällen ebenfalls eine ermessensgerechte Einzelfallentscheidung zu erfolgen.

2.6 Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt:

Erstausrüstung Schwangerschaft und Geburt	Pauschale
Bekleidung Schwangerschaft	maximal 125,00 Euro
Bekleidung Geburt	maximal 200,00 Euro
Sonstige Erstausrüstung Geburt (z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Wickelauflage)	maximal 270,00 Euro

2.6.1 Pauschalen Erstausrüstung Schwangerschaft und Erstausrüstung Geburt

Bei Schwangerschaftskleidung handelt es sich nicht um eine Komplett-ausrüstung, sondern lediglich um einen Ergänzungsbedarf aufgrund des durch die Schwangerschaft bedingten Sonderaufwands für die Lb. Mit der Pauschale sind die wirklich notwendigen Kleidungsstücke zu berücksichtigen, wobei dem grundlegenden Hygienebedürfnis durch die Anzahl der Kleidungsstücke Rechnung getragen werden muss (vgl. auch Urteil LSG Niedersachsen-Bremen vom 28.08.2013, L 13 AS 298/10, insbesondere RdNr 26, 29).

2.6.2 Erstausrüstung Schwangerschaft

Mit der festgelegten Pauschale wurde der Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung für mehrere Tage entsprechend berücksichtigt.

Die Pauschale für die Erstausrüstung Schwangerschaft ist frühestens ab der 13. Schwangerschaftswoche zu gewähren (Nachweis durch Vorlage des Mutterpasses).

Der notwendige Erstausrüstungsbedarf bei Geburt umfasst neben einer Grundausrüstung für Bekleidung auch den notwendigen Hausrat. Hierzu gehören insbesondere ein Babybett einschließlich Matratze, ein Kinderwagen und eine Wickelauflage.

2.6.3 Erstausrüstung Geburt

Die Gewährung der Pauschale erfolgt im Regelfall **8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin** (Nachweis durch Vorlage des Mutterpasses).

Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es in weiten Kreisen der Bevölkerung üblich, dass ein überwiegender Anteil an Schwangerschafts- und Babybekleidung sowie größere Einrichtungsgegenstände (u.a. Kinderwagen, Babybett) für den Fall einer erneuten Schwangerschaft bzw. Geburt aufbewahrt werden. Dies ist im Regelfall auch von den Lb im Rahmen ihrer Selbsthilfeobliegenheit zu erwarten (vgl. auch Beschluss SG Bremen vom 27.02.2009, S 23 AS 255/09 ER). Daher kommt im Fall einer erneuten Schwangerschaft bzw. Geburt innerhalb von 3 Jahren regelmäßig nur eine ergänzende Erstausrüstung in Betracht.

2.6.4 Erneute Schwangerschaft bzw. Geburt innerhalb von 3 Jahren

Im Bewilligungsbescheid ist folglich darauf hinzuweisen, dass für den Fall einer erneuten Schwangerschaft bzw. Geburt in einem Zeitraum von bis zu 3 Jahren nur noch anteilige Pauschalen gewährt werden.

2.6.5 anteilige Pauschale bei erneuter Schwangerschaft bzw. Geburt innerhalb von 3 Jahren

Sollten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren erneut Erstausrüstungsleistungen für Schwangerschaft bzw. Geburt beantragt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der jeweiligen Erstausrüstung noch vorhanden ist. Es ist daher zunächst nur eine ergänzende Erstausrüstung in Höhe von 50 % zu gewähren.

Folgende Pauschalen sind in diesen Fällen zu bewilligen:

Erstausrüstungsbedarf erneute Schwangerschaft bzw. Geburt	Pauschale
erneute Schwangerschaft innerhalb von 3 Jahren	maximal 62,50 Euro
Bekleidung bei erneuter Geburt innerhalb von 3 Jahren	maximal 100,00 Euro
sonstige Erstausrüstung bei erneuter Geburt innerhalb von 3 Jahren	maximal 135,00 Euro

Beantragt die Lb höhere Leistungen als die gewährten anteiligen Pauschalen, ist diese zunächst aufzufordern, dem Leistungsträger darzulegen, warum sie nicht mehr über die betreffenden Erstausrüstungsgegenstände verfügt. Ggf. hat eine Prüfung durch den Außendienst zu erfolgen. Anschließend hat eine ermessensgerechte Einzelfallentscheidung zu ergehen.

2.6.6 Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten sind für jedes Kind die jeweiligen Pauschalen von 200,00 Euro (Bekleidung Geburt) sowie von 270,00 Euro (sonstige Erstausrüstung Geburt) zu gewähren.

2.6.7 Fehlgeburten, Totgeburten

Sollte es nach der Gewährung von Erstausrüstungsleistungen zu einer Fehl- oder Totgeburt kommen, sind bereits erbrachte Leistungen nicht zurückzufordern.

3 Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 01.07.2016 in Kraft. Die bisherige Regelung vom 06.05.2009 tritt damit außer Kraft.

RPB. 2216
Torgau, den



J. Sirrenberg
Dezernent Soziales
Herr Sirrenberg

Anlagen:

- Anlage 1: Orientierungslisten Pauschalen
Anlage 2: Adressen soziale Möbel- u. Gebrauchtwarendienste u.ä. im LK Nordsachsen (exemplarisch)

